

Finanzordnung der Initiative für elektronische Tasteninstrumente e.V. (IFET)

§ 1 Jahresbeiträge

1. Der Jahresbeitrag beträgt
 - 100.– € für Mitglieder gemäß § 3, Absatz 1 und 2 der Vereinssatzung¹, wobei der Gesamtbetrag für Paare und Familien bei Einzug von einem gemeinsamen Konto auf 150.– € begrenzt wird,
 - 100.– € für Einzelpersonen gemäß § 3, Absatz 3 der Vereinssatzung², wobei der Gesamtbetrag für Paare und Familien bei Einzug von einem gemeinsamen Konto auf 150.– € begrenzt wird,
 - 250.– € für Musikschulen und Vereine gemäß § 3, Absatz 3 der Vereinssatzung³,
 - 500.– € für alle sonstigen Firmen, Unternehmen etc. gemäß § 3, Absatz 3 der Vereinssatzung⁴.
2. Ehrenmitglieder gemäß § 3, Absatz 4 der Vereinssatzung⁵ sind von den Jahresbeiträgen befreit.
3. Bei Beginn der Mitgliedschaft im 2., 3. bzw. 4. Quartal eines Jahres reduziert sich der Jahresbeitrag des Aufnahmejahres um $\frac{1}{4}$, $\frac{2}{4}$ bzw. $\frac{3}{4}$.

4. Die Jahresbeiträge werden jeweils jährlich im Voraus per Lastschriftverfahren zu Gunsten des Vereinskontos eingezogen.

§ 2 Sonstige Gebühren

1. Bei Nichteinlösung von Lastschriften erhebt der Verein zusätzlich zu den ihm in Rechnung gestellten Kosten eine Gebühr von 2,50 € für den erhöhten Verwaltungsaufwand.
2. Bei Mahnungen erhebt der Verein zusätzlich zu den Kosten des Mahnverfahrens, die zu Lasten des säumigen Mitgliedes gehen, folgende Mahngebühren:
 - 2,50 € für die erste Mahnung
 - 5.– € für die zweite Mahnung
 - 7,50 € für eine etwaige dritte Mahnung

§ 3 Zuschüsse, Spesen etc.

1. In besonderen Fällen kann der Vorstand einzelnen Personen Zuschüsse zu Lehrgangs-, Schulungs-, Übernachtungs- und/oder Fahrtkosten sowie für die Anschaffung von Instrumenten, Geräten, Software, Büchern etc. gewähren. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.
2. Personen, die Reisen im Auftrag des Vereins unternehmen, erhalten die Fahrt-

¹ siehe Seite 2

² siehe Seite 2

³ siehe Seite 2

⁴ siehe Seite 2

⁵ siehe Seite 2

kosten, die Kosten für Verpflegungsmehraufwand und notwendige Übernachtungen im Rahmen der für Dienstreisen geltenden steuerrechtlich anerkannten Höchstsätze vom Verein erstattet, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und vom Vorstand für diesen Zweck freigegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach dem Beschluss des Vorstandes vom 27.03.2009 am 27.03.2009 in Kraft.